

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

| | | |
|------|--|-------|
| 2014 | Ausgegeben zu Hannover am 30. Oktober 2014 | Nr. 5 |
|------|--|-------|

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- KN Nr. 13 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
über die 78. Änderung der Dienstvertragsordnung..... 122
- KN Nr. 14 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission..... 125

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 38 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreisfarrstellen..... 126

II. Verfügungen

- Nr. 39 Verfassung des Klosters Amelungsborn vom 5. August 1965 in der Fassung
vom 24. September 2014..... 128
- Nr. 40 Eingliederung der Corvinus- und der St.-Jacobi-Kirchengemeinde Göttingen in den
Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-Nord-Süd
(Kirchenkreis Göttingen) 129
- Nr. 41 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer
Kindertagesstättenverband Peiner Land“ (Kirchenkreis Peine)..... 129

III. Mitteilungen

- IV. Stellenausschreibungen** 136

- V. Personalnachrichten** 137

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 13 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 78. Änderung der Dienstvertragsordnung

H a n n o v e r, den 4. September 2014

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 23. Juli 2014 über die 78. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

78. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 23. Juli 2014

Aufgrund des § 26 Absatz 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 77. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 23. November 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Absatz erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) ¹Bei der Anwendung des § 20 Abs. 4 TV-L gelten Zeiten, die in einem unmittelbar vorhergehenden Dienstverhältnis

im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung verbracht wurden, als Zeit des am 1. Dezember bestehenden Arbeitsverhältnisses (§ 20 Abs. 1 TV-L). ²Mehrere Dienstverhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind zusammenzurechnen, sofern sie jeweils ohne Unterbrechung vorhergegangen sind.“

2. In § 22 wird die Angabe „§ 26 und 27 TV-L“ durch die Angabe „§§ 26 und 27 TV-L“ ersetzt.
3. In § 25 Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Regelaltersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.
4. In § 27a wird nach der Angabe „Nr. 2a“ die Angabe „Ziff. 2“ eingefügt.
5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Abschnitt B wie folgt gefasst:
„B. Sekretärinnen“.
 - b) Den Vorbemerkungen zu allen Tätigkeitsmerkmalen wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. (1) Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.
(2) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung mit einer bestimmten Ausbildungsdauer als Anforderung bestimmt, ist als Ausbildungsdauer die in der jeweiligen Ausbildungsordnung (§ 5 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) festgelegte Ausbildungsdauer maßgeblich, ohne dass es auf die tatsächliche Dauer der absolvierten Ausbildung ankommt.“
 - c) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Fallgruppen 5, 6 und 8 wird jeweils der Fußnotenhinweis „4“ angefügt.
 - bb) Nach der Fallgruppe 11 wird das Wort „Fußnoten:“ durch das Wort „Anmerkungen:“ ersetzt.

- cc) Nach der Anmerkung Nummer 3 wird folgende Anmerkung Nummer 4 angefügt:

„⁴⁾ *Diese Kirchenmusikerinnen tragen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers die Dienstbezeichnung Kantorin.*“

- d) Abschnitt B erhält die folgende Fassung:

„B. Sekretärinnen

I. Sekretärinnen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien und Kirchenverbänden

Entgeltgruppe 4

1. Gemeindegemeinschaften, Pfarramtssekretärinnen, Sekretärinnen in Kirchenkreisen, Kirchenverbänden und deren Einrichtungen
2. Sekretärinnen in Kirchenämtern und Kirchenkreisämtern

Entgeltgruppe 5

3. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert¹⁾
4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert
5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit entsprechender Tätigkeit
6. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit entsprechender Tätigkeit
7. Kirchenbürosekretärinnen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Entgeltgruppe 6

8. Ephoralsekretärinnen, Propsteisekretärinnen, Sekretärinnen der Leitung von Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden

9. Kirchenbürosekretärinnen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, denen Aufgaben der Friedhofsverwaltung übertragen sind
10. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 1, 3 und 5, denen im Umfang von mindestens 25 v.H. der Gesamttätigkeit Aufgaben in der Friedhofsverwaltung übertragen sind, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern
11. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 4 und 6, die mindestens im Umfang von 25 v.H. der Gesamttätigkeit selbstständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen

Entgeltgruppe 7

12. Ephoralsekretärinnen, Sekretärinnen der Leitung von Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden²⁾, die in erheblichem Umfang selbstständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung

Anmerkungen:

¹⁾ *Gründliche Fachkenntnisse sind erforderlich, wenn z.B.*

- *Tätigkeiten der Kirchenbuchführung oder*
- *Tätigkeiten der Verwaltung einer Zahlstelle übertragen sind.*

²⁾ *Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für die Kirchenkreissekretärinnen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.*

II. Sekretärinnen in anderen Dienststellen

Entgeltgruppe 4

1. Sekretärinnen

Entgeltgruppe 5

2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert
3. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Be-

rufsausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 6

4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 2 und 3, die in erheblichem Umfang selbstständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung

Entgeltgruppe 7

5. Sekretärinnen, die für Referatsleiter und Referatsleiterinnen im Landeskirchenamt Hannover oder für Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen mit vergleichbaren Aufgaben tätig sind

Entgeltgruppe 8

6. Sekretärinnen der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen, der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen im Landeskirchenamt Hannover, der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen im Landeskirchenamt Wolfenbüttel, der Dezernenten und Dezernentinnen im Oberkirchenrat Oldenburg, Sekretärin des Leiters oder der Leiterin der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
7. Sekretärin des Bischofs oder der Bischöfin der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Entgeltgruppe 9

8. Sekretärinnen des Landesbischofs oder der Landesbischofin der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, des Landesbischofs oder der Landesbischofin der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes Hannover

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in

Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)".

- e) Abschnitt H wird wie folgt geändert:

In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „Entgeltgruppe 4“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 6“ ersetzt.

- f) Abschnitt J wird wie folgt geändert:

- aa) Die Fallgruppe 2 wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung aufgehoben.

- bb) In der Fallgruppe 3 wird nach dem Wort „Hochschulbildung“ der Fußnotenhinweis „2)“ gestrichen und jeweils nach dem Wort „Hochschulbildung“ der Fußnotenhinweis „3)“ eingefügt.

- cc) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „Fallgruppen 2 und 3“ durch die Angabe „Fallgruppe 3“ ersetzt und die Angabe „2 oder“ gestrichen.

- dd) Die Überschrift „Fußnoten:“ wird durch die Überschrift „Anmerkungen:“ ersetzt.

- ee) Nach der Anmerkung Nummer 2 wird folgende Anmerkung Nummer 3 angefügt:

„³⁾ Ein abgeschlossenes Studium für das Lehramt an Realschulen ist der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung gleichgesetzt.“

- g) Abschnitt M wird wie folgt geändert:

- aa) In den Fallgruppen 6 und 9 werden jeweils nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Wörter „der Fallgruppe 3“ eingefügt.

- bb) Vor der Fallgruppe 10 wird die Angabe „Entgeltgruppe KR 9c“ durch die Angabe „Entgeltgruppe KR 9d“ ersetzt.

- cc) In den Anmerkungen a und b wird jeweils die Angabe „KR 9c“ durch die Angabe „KR 9d“ ersetzt.

§ 2

Überleitungsregelungen zu § 1 Nr. 5

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis über den 31. August 2014 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:

1. ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ab dem 1. September 2014 in einer niedrigeren Entgeltgruppe als der bisherigen eingruppiert sind, bleibt die bisherige Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit erhalten. ²Eine bisher gewährte Funktionszulage wird für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unverändert weitergezahlt.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 1. September 2014 in derselben Entgeltgruppe eingruppiert bleiben und bisher eine Funktionszulage erhalten haben, erhalten diese Funktionszulage für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unverändert weiter.
3. ¹Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem 1. September 2014 in einer höheren als der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, entfallen zum Zeitpunkt der Höhergruppierung alle als Besitzstand gewährten Zulagen. ²Liegt das neue Tabellenentgelt unter dem bisherigen Entgelt, so erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Besitzstandszulage. ³Die Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen neuen Tabellenentgelt gemäß § 17 Abs. 4 TV-L zuzüglich etwaiger Zulagen nach Anlage 2 der Dienstvertragsordnung und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich der bislang als Besitzstandszulage gezahlten Zulagen. ⁴Die persönliche Zulage nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil; sie verringert sich beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. ⁵Ändert sich die auszuübende Tätigkeit und entspricht nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die Besitzstandszulage.
4. Eine Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf bleibt unberührt.

§ 3 Änderung der 76. Änderung der Dienstvertragsordnung

§ 3 der 76. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22 April 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 75) wird aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Neustadt, den 30. Juli 2014

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen

Vorsitzender

KN Nr. 14 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 18. August 2014

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42, vom 7. November 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310, vom 5. März 2013 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3, vom 11. März 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4 und vom 10. Juni 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78 hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Herr Ansgar Schlei, Wesel, Mitglied in der ADK, scheidet mit Ablauf des 31.07.2014 aus.

Frau Grit Belitz, Hannover, bisher Stellvertreterin von Herrn Miehe, wird mit Wirkung vom 01.08.2014 Mitglied in der ADK.

Frau Christiane Schwerdtfeger, Hannover, bisher Stellvertreterin von Herrn Schlei, wird mit Wirkung vom 01.08.2014 Stellvertreterin von Frau Belitz.

Herr Ulrich Beuker, Lüneburg, wird mit Wirkung vom 01.08.2014 Stellvertreter von Herrn Miehe.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 38 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreis-pfarrstellen

Vom 20. Oktober 2014

Der Kirchensenat hat aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz – 2. ErprobGG) vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Grundlegende Bestimmung

- (1) Abweichend von Artikel 54 in Verbindung mit den Artikeln 36 und 44 Absatz 2 der Kirchenverfassung kann das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin mit einer Pfarrstelle verbunden werden, die nicht einer Kirchengemeinde, sondern dem Kirchenkreis zugeordnet ist und ausschließlich von diesem besetzt wird (Kirchenkreispfarrstelle).
- (2) Für die Errichtung einer Superintendentur-Pfarrstelle nach Absatz 1 gelten die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 36 der Kirchenverfassung und des Finanzausgleichsgesetzes. Die Kirchenkreispfarrstelle ist im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises auszuweisen; zuvor ist dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Aufwendungen für diese Pfarrstelle werden von der Landeskirche nach den allgemeinen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes mit der Gesamtzuweisung des Kirchenkreises verrechnet.
- (3) Im Übrigen gelten für die betroffenen Kirchenkreise und die betroffenen Superintendenten und Superintendentinnen die Vorschriften des allgemeinen kirchlichen Rechts, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Wahl des Superintendenten oder der Superintendentin

- (1) Die Beteiligung einer Kirchengemeinde (Superintendenturgemeinde) im Verfahren zur

Wahl eines Superintendenten oder einer Superintendentin und im Verfahren zur Verlängerung der Amtszeit findet in den betroffenen Kirchenkreisen nicht statt. Dem Wahlausschuss nach § 5 des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen (SupWahlG) gehören bei einer Kirchenkreispfarrstelle nur die Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Nummern 1 und 2 SupWahlG an.

- (2) Vor der Wahl im Kirchenkreistag sind die zur Wahl vorgeschlagenen Personen verpflichtet, in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises einen Gottesdienst zu leiten und eine Aufstellungspredigt zu halten. Ort und Zeit der Aufstellungspredigt werden vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Kirchengemeinde festgelegt.
- (3) Nach der Aufstellungspredigt können alle Mitglieder des Kirchenkreistages und die Mitglieder aller Kirchenvorstände im Kirchenkreis bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungspredigt Einwendungen gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen Personen erheben.
- (4) Im Übrigen gelten für die Vokation und die Wahl die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen entsprechend.

§ 3

Kirchengemeinde, Predigtstätte

- (1) Der Superintendent oder die Superintendentin ist nicht Mitglied eines Pfarramtes und nicht Mitglied kraft Amtes im Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises.
- (2) Ihm oder ihr wird vom Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin eine Predigtstätte in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zugewiesen. Er oder sie kann an den Beratungen des Pfarramtes dieser Predigtstätte teilnehmen.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand soll ihm oder ihr weitere gemeindliche Aufgaben in dieser oder einer anderen Kirchengemeinde des Kirchen-

kreises zuweisen; Einzelheiten sind in einer Dienstbeschreibung zu regeln.

§ 4 Dienstwohnung

Dem Superintendenten oder der Superintendentin wird durch den Kirchenkreisvorstand eine Dienstwohnung mit den erforderlichen Amtsräumen zugewiesen. Die Dienstwohnung soll im Bereich oder in der räumlichen Nähe der Kirchengemeinde liegen, in der dem Superintendenten oder der Superintendentin eine Predigtstätte zugewiesen ist.

§ 5 Visitation, Perspektivgespräche, Beurteilungen

- (1) Abweichend von § 4 des Kirchengesetzes über die Visitation (Visitationsgesetz – VisG) wird in den betroffenen Kirchenkreisen keine Kirchengemeinde von dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin visitiert; alle Kirchengemeinden im Kirchenkreis werden von dem Superintendenten oder der Superintendentin visitiert.
- (2) Für das Perspektivgespräch mit dem Superintendenten oder der Superintendentin nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts und für die Beurteilung des Superintendenten oder der Superintendentin ist der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin zuständig. Perspektivgespräch und Beurteilung finden im Zusammenhang mit dem Folgegespräch zu einer Visitation des Kirchenkreises statt.

§ 6 Evaluation

Die betroffenen Kirchenkreise haben dem Landeskirchenamt regelmäßig über ihre Erfahrungen mit dieser Erprobung in geeigneter Weise zu berichten. Näheres bestimmt das Landeskirchenamt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. September 2014 in Kraft.

§ 8 Außerkräfttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Sie kann auf Antrag

eines betroffenen Kirchenkreises für diesen um weitere sechs Jahre verlängert werden.

Hannover, den 20. Oktober 2014

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 39 Verfassung des Klosters Amelungsborn vom 5. August 1965 in der Fassung vom 24. September 2014

Der Konvent des Klosters Amelungsborn hat für das Kloster Amelungsborn die nachstehende Klosterverfassung beschlossen:

§ 1

- (1) ¹Das Kloster Amelungsborn ist eine geistliche Körperschaft in der Landeskirche, die landeskirchliche Aufgaben zu erfüllen hat. ²Das Kloster besteht aus dem Abt und den Konventualen.
- (2) Das Kloster ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts nach dieser Verfassung.

§ 2

- (1) ¹Der Abt muss ordiniertes Amtsträger sein und ein kirchliches Amt in der Landeskirche bekleiden. ²Er wird vom Konvent gewählt; die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Kirchensenat. Er wird vom Landesbischof oder dem Abt zu Loccum in sein Amt eingeführt.
- (2) ¹Der Abt kann den Konvent um Entbindung von seinem Amte bitten (Resignation). ²Er ist zur Resignation verpflichtet, sobald er die für Pfarrer geltende Altersgrenze erreicht hat. ³Der Konvent entscheidet über die Annahme der Resignation und den Zeitpunkt, zu dem sie Geltung erhält. ⁴Der Zeitpunkt soll nicht später als das vollendete 70. Lebensjahr des Abtes liegen. ⁵Der Altabt gehört dem Konvent weiterhin als Konventuale an.
- (3) ¹Übernimmt der Abt hauptberuflich ein Amt außerhalb des landeskirchlichen Dienstes, so geht er der Prälatur verlustig. ²Auf Antrag des Konventes kann er mit Zustimmung des Kirchensenates Konventuale bleiben.

§ 3

- (1) ¹Die Konventualen sollen ordinierte Amtsträger sein, die in der Landeskirche ein kirchliches Amt bekleiden oder bekleidet haben. ²Es kann ein weiterer Konventuale gewählt werden, der die Befähigung zum Richteramt besitzt. ³Die Konventualen werden vom Konvent gewählt und vom Abt nach Bestätigung der Wahl durch den Kirchensenat eingeführt.
- (2) ¹Die Zahl der Konventualen soll wenigstens zwei betragen und acht nicht überschreiten.

²Bis zu drei, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Konventualen können Amt und Wohnsitz außerhalb der Landeskirche haben (auswärtige Konventualen).

- (3) ¹Die Konventualen scheidet, soweit bei ihrer Wahl nicht ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist, aus der Konventualstelle aus, wenn sie hauptberuflich ein Amt außerhalb des landeskirchlichen Dienstes übernehmen oder die für Pfarrer geltende Altersgrenze erreicht haben. ²Der Abt kann bestimmen, dass der Ausscheidende bis zur Neubesetzung seiner Konventualstelle im Konvent bleibt.

§ 4

- (1) ¹Die landeskirchlichen Aufgaben des Klosters und die Art der Erfüllung bestimmt das Kloster selbst.
- (2) ¹Zu den Aufgaben des Klosters gehört die Erhaltung und Nutzung des Klosterbezirks und der Klostergebäude in Amelungsborn, insbesondere der Klosterkirche, für geistliche Zwecke. ²Die Bestimmungen nach Absatz 1 und die herkömmlichen Rechte der Kirchengemeinde Amelungsborn an der Klosterkirche bleiben unberührt.
- (3) Das Kloster erfüllt die in Absatz 2 genannten Aufgaben in enger Fühlung mit Pfarramt und Kirchenvorstand der Ortsgemeinde und dem Superintendenten zu Holzminden.

§ 5

- (1) ¹Das Kloster wird durch den Abt, bei dessen Verhinderung durch einen vom Kloster bestimmten Konventualen vertreten. ²Ist ein rechtskundiger Konventuale vorhanden, so vertritt er den Abt in Rechtssachen.
- (2) ¹Das Kloster steht nach Maßgabe der Artikel 16 bis 19 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. ²Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht und die Aufsicht über die Vermögensverwaltung gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. ³Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden keine Anwendung.

§ 6

Das Kloster wird durch den Abt zu Loccum visitiert.

§ 7

Änderungen der Klosterverfassung beschließt der Konvent mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 8

Diese Fassung der Verfassung des Klosters Aemelungsborn tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt durch Verfügung des Landeskirchenamtes vom 8. Oktober 2014.

Hannover, den 13. Oktober 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Nr. 40 Eingliederung der Corvinus- und der St.-Jacobi-Kirchengemeinde Göttingen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-Nord-Süd (Kirchenkreis Göttingen)

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Corvinus-Kirchengemeinde in Göttingen und die Evangelisch-lutherische St.-Jacobi-Kirchengemeinde in Göttingen (Kirchenkreis Göttingen) werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-Nord-Süd eingegliedert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Hannover, den 27. August 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Kramer

Änderung der Satzung des Kindertagesstättenverbandes Göttingen-Nord-Süd

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstandsvorsitz am 25. März 2014 beschlossene Änderung der Satzung vom 24. September 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 150):

1. In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „Roringen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Nikolausberg,“ die Wörter „Corvinus in Göttingen und St. Jacobi in Göttingen,“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird folgende Angabe angefügt:
 - „der Corvinus-Kirchengemeinde, Georg-Dehio-Weg 4, 37075 Göttingen
 - der St. Jacobi-Kirchengemeinde, Obere Klarspüle 34, 37073 Göttingen“.

Hannover, den 27. August 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Kramer

Nr. 41 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Peiner Land“ (Kirchenkreis Peine)

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Briccius-Kirchengemeinde Adenstedt in Lahstedt,
- die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Bülten in Ilsede,

- die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Edemissen,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Gadenstedt in Lahstedt,
 - die Evangelisch-lutherische Bernward-Kirchengemeinde Groß Lafferde in Lahstedt,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Hohenhameln,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mehrum in Hohenhameln,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Münstedt in Lahstedt,
 - die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Ölsburg in Ilsede,
 - die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Peine,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde in Peine,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Schmedenstedt in Peine,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Pancratii-Kirchengemeinde Solschen in Ilsede,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf in Peine,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vöhrum in Peine und
 - die Evangelisch-lutherische Liebfrauen-Kirchengemeinde Woltorf in Peine
- (Kirchenkreis Peine) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Peiner Land“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 7. Oktober 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Kramer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Peiner Land

Präambel

*Jesus sagte zu seinen Jüngern:
„Lasst doch die Kinder zu mir kommen, hindert sie nicht daran.
Denn für Menschen wie sie ist das Reich Gottes da.
Amen, das sage ich euch:
Wer sich das Reich Gottes nicht wie ein Kind schenken lässt,
wird nie hineinkommen.“
Und er nahm die Kinder in die Arme,
legte ihnen die Hände auf und segnete sie.
(Markus 10,14-16, Basis-Bibel)*

Die unterzeichnenden Kirchengemeinden gründen ihre Arbeit auf das christliche Menschenbild, nach dem jeder Mensch ein einzigartiges, von Gott geliebtes Geschöpf ist. Von ihm her hat es seinen unwiderrufflichen Wert, unabhängig von Herkunft, Fähigkeiten, Geschlecht oder Lebenssituation.

In der christlichen Kirche bezeugen wir die liebevolle und vergebende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Sie hilft dazu, das eigene Leben und die Gemeinschaft mit anderen zu gestalten.

Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Kindertagesstättenverband zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft.

Die evangelischen Kindertagesstätten im „Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Peiner Land“ begleiten Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, sich und die Welt mit allen Sinnen und im Horizont des Glaubens zu entdecken und erfahren. So können sie sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft

der Tageseinrichtung von der Kirchengemeinde auf einen Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

Die Grundsätze für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten vom 30. Juni 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 69) bilden die Grundlage der Arbeit des Verbandes.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
- St.- Briccius Kirchengemeinde Adenstedt, Große Straße 74, 31246 Lahstedt
 - Markus-Kirchengemeinde Bülten, An der Markuskirche 2, 31241 Ilsede
 - Martin-Luther-Kirchengemeinde Edemissen, Gografenstraße 2, 31234 Edemissen
 - St.- Andreas-Kirchengemeinde Gadenstedt, Kirchgang 1, 31246 Lahstedt
 - Bernward-Kirchengemeinde Groß Lafferde, Bernwardstraße 1, 31246 Lahstedt
 - St.- Laurentius-Kirchengemeinde Hohenhameln, Hohe Straße 3, 31249 Hohenhameln
 - Kirchengemeinde Mehrum, Ratsweg 12, 31249 Hohenhameln
 - Kirchengemeinde Münstedt, Lafferder Weg 2, 31246 Lahstedt
 - Trinitatis-Kirchengemeinde Ölsburg, Kirchstraße 2, 31241 Ilsede
 - Martin-Luther-Kirchengemeinde Peine, Am Walzwerk 13, 31226 Peine
 - St.- Jakobi-Kirchengemeinde Peine, Luisenstraße 15, 31224 Peine
 - St.- Georgs-Kirchengemeinde Schmedenstedt, Ostring 2, 31226 Peine
 - St.- Pancratii-Kirchengemeinde Solschen, Pfarrgasse 1, 31241 Ilsede
 - St.- Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf, Martin-Luther-Straße 6, 31228 Peine
 - Kirchengemeinde Vöhrum, Gartenstraße 42, 31228 Peine
 - Liebfrauen-Kirchengemeinde Woltorf, Stegmannstraße 8, 31224 Peine
- nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband, nachfolgend Verband genannt, als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur gemeinsamen Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Der Name des Verbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Peiner Land“. Er hat seinen Sitz in Peine.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist es, die Trägerschaft für die nachfolgenden evangelischen Kindertagesstätten, im Folgenden Kindertagesstätten genannt, wahrzunehmen:
- Ev. Kindertagesstätte St. Briccius Adenstedt, Am Walde 16, 31246 Lahstedt
 - Ev. Kindertagesstätte Arche Noah Bülten, Goethestraße 2, 31241 Ilsede
 - Ev. Kindertagesstätte Edemissen, Am Mühlenberg 5, 31234 Edemissen
 - Ev. Kindertagesstätte St. Andreas-Kinderland Gadenstedt, Kirchgang 3, 31246 Lahstedt
 - Ev. Kindertagesstätte Groß Lafferde, Marktstraße 48, 31246 Lahstedt
 - Ev. Kindertagesstätte Klein Lummerland Hohenhameln, Am Pfannteich 19, 31249 Hohenhameln
 - Ev. Kindertagesstätte Equord, Hämelerwalder Straße 14, 31249 Hohenhameln
 - Ev. Kindertagesstätte Münstedt, Löwenstraße 1, 31246 Lahstedt
 - Ev. Kindertagesstätte Ölsburg, Fröbelstraße 11a, 31241 Ilsede
 - Ev. Kindertagesstätte Martin-Luther Peine, Breslauer Straße 11, 31226 Peine
 - Ev. Kindertagesstätte St.- Jakobi in den Fahlwiesen, In den Fahlwiesen 3, 31224 Peine
 - Ev. Kindertagesstätte St. Georg Drachenhöhle Schmedenstedt, Smiedestidde 17, 31226 Peine
 - Ev. Kindertagesstätte St. Pancratii Solschen, Rotdornstraße 32a, 31241 Ilsede
 - Ev. Kindertagesstätte St. Petrus Stederdorf, Hesebergweg 3 b, 31228 Peine
 - Ev. Kindertagesstätte „Hand in Hand“ Vöhrum, Gartenstraße 42, 31228 Peine
 - Ev. Kindertagesstätte „Mein Apfelbäumchen“ Woltorf, Stegmannstraße 11, 31224 Peine
- Hierzu übertragen die Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Einrichtungen auf den Verband.
- (2) Die Aufgaben des Verbandes sind alle die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art sowie deren Umsetzung. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,

- c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommunen, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit kommunalen und staatlichen Stellen,
 - g) Erstellung und Änderung der notwendigen Satzungen,
 - h) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - i) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Dem Verband obliegt die einrichtungsübergreifende Bedarfsplanung. Der Kindertagesstättenverband kann Tageseinrichtungen für Kinder in den Kindertagesstättenverband aufnehmen, gründen, aus dem Kindertagesstättenverband abgeben und schließen. Er entscheidet im Benehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde über Schließung und Einrichtung von Gruppen sowie über Veränderungen von Betreuungsformen, Gruppen oder Betreuungszeiten. Vor der Schließung einer Kindertagesstätte ist das Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde herzustellen.
- (4) Der Verband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Verband, den Kirchengemeinden und den Kommunen abzuschließen. Auch bestehende Verträge (z. B. Lieferantenverträge) werden durch Überleitungsverträge auf den Verband übertragen.
- (5) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden sowie die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 3

Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

Verband und Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinden, in deren Bereich sie gelegen sind, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätten in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
- b) Unterstützung und Begleitung der Familien bei

der Vermittlung christlicher Werte, Feste und Bräuche,

- c) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- d) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
- e) theologische und religionspädagogische Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte durch das Pfarramt,
- f) Verantwortung der Kirchengemeinde und seines Kirchenvorstandes für die pädagogische Ausrichtung, das evangelische Profil und die inhaltliche Konzeption der Kindertagesstätte und deren Einbindung in das Leben der Kirchengemeinde vor Ort,
- g) Erarbeitung von Beschlussvorschlägen an den Verbandsvorstand in Angelegenheiten der Kindertagesstätte,
- h) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
- i) Vertretung des Verbandes im Beirat nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Verband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten. Er übernimmt gemäß § 613a BGB die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung in den Kindertagesstätten der Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.
- (2) Auf den Verband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.
- (3) Die Stelle der Leitung der Kindertagesstätte wird im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde besetzt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, wird die Stelle neu ausgeschrieben. Kommt es auch nach einer Neuausschreibung nicht zu einem Einvernehmen, entscheidet der Verbandsvorstand.
- (4) Bei einer Umsetzung der Leitungsstelle ist das Benehmen mit der abgebenden Kirchengemeinde herzustellen.
- (5) Die Mitarbeitenden, mit Ausnahme von einrichtungsübergreifenden Springkräften, sollen grundsätzlich in den Kindertagesstätten eingesetzt werden, in denen sie bei Eintritt in den Verband tätig waren und die ihnen als Einsatzort arbeitsvertraglich zugewiesen wurden. Ein

Wechsel der Kindertagesstätten ist auf Anordnung des Anstellungsträgers oder Antrag der oder des Mitarbeitenden möglich.

§ 5 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
 - a) je Kirchengemeinde einem Mitglied, das aus der Mitte des Kirchenvorstandes zu wählen ist, und
 - b) bis zu zwei Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand berufen werden. Sollte unter den gewählten Mitgliedern kein Pastor oder keine Pastorin sein, muss mindestens ein Pastor oder eine Pastorin berufen werden.
 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Verband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenkreisamtes, das Geschäftsführungsaufgaben für die Kindertagesstätten wahrnimmt, mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für die pädagogische Leitung. Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Jede Kindertagesstättenleitung muss regelmäßig einen Bericht erstatten. Der Superintendent oder die Superintendentin sowie ein vom Kirchenkreisvorstand benannter Vertreter oder eine vom Kirchenkreisvorstand benannte Vertreterin werden mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulas-

- sung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nicht Abweichendes regelt.
 - (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.
 - (8) Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. Er oder sie ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, sofern der oder die stellvertretende Vorsitzende, der Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
 - (9) Der Verbandsvorstand errichtet einen Geschäftsführenden Ausschuss. Seine Aufgaben werden im Aufgabenverteilungsplan geregelt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende sind Mitglieder. Mindestens ein weiteres Ausschussmitglied wird aus der Mitte des Verbandsvorstandes gewählt. Unter den Mitgliedern muss ein Pastor oder eine Pastorin sein.
- An den Sitzungen kann auf Einladung des Geschäftsführenden Ausschusses ein Mitglied der Mitarbeitervertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung des Verbandsvorstandes wahr. Der Verbandsvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten.

§ 6 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten und ist für die Aufgaben des Verbandes nach § 2 zuständig.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf die Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, das Kirchenkreisamt als Betriebswirtschaftliche Leitung, die Pädagogische Leitung und die Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Dies erfolgt in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, der nach der Errichtung des Verbandes vom Verbandsvorstand beschlossen wird. Der Aufgabenverteilungsplan kann vom Verbandsvorstand mit Mehrheit von

zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt unberührt.

- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (5) Der Kindertagesstättenverband arbeitet mit anderen Trägern von evangelisch-lutherischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Peine zusammen.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Kommunen

Der Verband strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Kommunen, in denen Tageseinrichtungen des Verbandes bestehen, an. Er unterstützt die Einrichtung von Kuratorien, Beiräten oder anderen Gremien, die das Zusammenwirken der Kommunen, der Elternschaft und anderer Interessierter zum Wohl der Kindertagesstättenarbeit fördern. Er sorgt für eine sachgemäße Vertretung des Verbandsvorstandes in solchen Gremien und sichert ihnen entsprechend den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) und des Kindertagesstättengesetzes in Niedersachsen (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung Mitwirkungsmöglichkeiten zu.

§ 8

Finanzen, Vermögen und Bauunterhaltung

- (1) Für den Verband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Verbandes, der außerhalb der Kindertagesstätten entsteht, wird

durch Umlagen gedeckt, die sowohl aus den Kindertagesstättenhaushalten als auch aus dem Kirchenkreishaushalt finanziert werden. Der Umlageschlüssel für den Anteil aus den Kindertagesstättenhaushalten wird vom Verbandsvorstand festgelegt.

- (3) Die Kirchengemeinden bringen ihre vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Verband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus dem Verband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen. Zweckgebundene Spenden können weiterhin durch die Kirchengemeinde verwaltet werden.
- (4) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindertagesstättengebäude und Grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der Kirchengemeinden. Diese stellen die Gebäude dem Verband kostenlos zur Nutzung zur Verfügung. Die Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen verbleibt bei der Kirchengemeinde.
- (5) Die Kirchengemeinde ist für die Überwachung des Gebäudezustandes verantwortlich. Dem Kindertagesstättenverband ist bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, das Ergebnis einer Baubegehung mitzuteilen.
- (6) Bei mischgenutzten Gebäuden übernimmt der Verband die anteiligen Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungskosten für die Kindertagesstätte. Sofern keine eindeutige Zuordnung der Kosten zu den Gebäudeteilen möglich ist, werden sie entsprechend der anteiligen Nutzung des Gebäudes aufgeteilt.
- (7) Sofern sich die Kindertagesstättengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 9

Betriebswirtschaftliche und Pädagogische Leitung (Geschäftsführung)

- (1) Das Kirchenkreisamt des Kirchenkreises Peine leistet für den Kindertagesstättenverband Verwaltungshilfe. Von der Betriebswirtschaftlichen Leitung wird gemäß § 64 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung die Führung der Geschäfte wahrgenommen. Ebenso wird eine Pädagogische Leitung mit der Wahrnehmung der fachlich-inhaltlichen Verantwortung für die laufenden Geschäfte beauftragt. Gemeinsam mit der Pädagogischen Leitung führt die Betriebswirtschaftliche Leitung nach Genehmi-

gung des Kirchenkreisvorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 50a KGO. Über die Aufgabenabgrenzung gemäß des Aufgabenverteilungsplanes des Kindertagesstättenverbandes nach § 6 Absatz 2 Satz 2 trifft der Verbandsvorstand mit dem Kirchenkreisvorstand eine Vereinbarung.

- (2) Die Pädagogische Leitung wird im Benehmen mit der landeskirchlichen Fachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben der Pädagogischen Leitung sollen angemessene Stundenumfänge zur Verfügung gestellt werden. Ihr Dienstsitz kann das Kirchenkreisamt oder eine andere geeignete Stelle innerhalb des Kirchenkreises Peine sein. Eine angemessene Nähe zu den Kindertagesstätten ist dabei sicherzustellen. Anstellungsträger der Pädagogischen Leitung ist der Kirchenkreis. Die Dienstaufsicht obliegt dem Superintendenten oder der Superintendentin oder kann auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden.
- (3) Die Aufgaben der Pädagogischen Leitung werden in einer Dienstanweisung geregelt, für deren Erlass der Kirchenkreisvorstand zuständig ist.

§ 10 Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12 Eingliederung, Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Grundsätzlich soll allen Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Peine, die eine Kindertagesstätte betreiben, die Eingliederung ermöglicht werden.

- (2) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Verbandsvorstandes, von drei Vierteln seiner Mitglieder oder von Amts wegen aufheben. Die beteiligten Kirchenvorstände, der Verbandsvorstand und der Kirchenkreisvorstand sind zuvor anzuhören. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (3) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei der jeweiligen Kirchengemeinde, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten der jeweiligen Kirchengemeinde zu.
- (4) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kindertagesstättenverband beim Landeskirchenamt beantragen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

P e i n e, den 16. Juni 2014
Für die Ev.-luth. St.-Briccius-Kirchengemeinde
Adenstedt
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 2. Juni 2014
Für die Ev.-luth. Markus-Kirchengemeinde Bülten
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 12. Juni 2014
Für die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde
Edemissen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 16. Juni 2014
Für die Ev.-luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde
Gadenstedt
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 19. Juni 2014
Für die Ev.-luth. Bernward-Kirchengemeinde
Groß Lafferde
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 11. Juni 2014
Für die Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde
Hohenhameln
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 12. Juni 2014
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehrum
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 24. Juni 2014
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Münstedt
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 17. Juni 2014
Für die Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde
Ölsburg
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 6. Juni 2014
Für die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde
Peine
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 16. Juni 2014
Für die Ev.-luth. St.-Jakobi-Kirchengemeinde Peine
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 17. Juni 2014
Für die Ev.-luth. St.-Georgs-Kirchengemeinde
Schmedenstedt
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 28. Mai 2014
Für die Ev.-luth. St.-Pancratii -Kirchengemeinde
Solschen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 24. Juni 2014
Für die Ev.-luth. St.-Petrus-Kirchengemeinde
Stederdorf
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 2. Juni 2014
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Vöhrum
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 17. Juni 2014
Für die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde
Wolterf
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß §
101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung
kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 7. Oktober 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Kramer

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

| | | |
|--------------------------|-----------------------------------|------------------|
| NORD-LB Hannover | IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31 | BIC: NOLADE2HXXX |
| Ev. Kreditgenossenschaft | IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09 | BIC: GENODEF1EK1 |

Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co.KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf